OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606792/4/KPe

Datum:
Linz, 17. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des S R, Adresse, X, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.04.2024, GZ: BHLL/923100091284/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 28 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 22.04.2024, GZ: BHLL/923100091284/23, vorgeworfen, er sei als Zulassungsbesitzer des Pkws mit dem polizeilichen Kennzeichen X der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Schreiben vom 21.11.2023 nicht nachgekommen, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 02.09.2023 um 19:06 Uhr in Asten A1, Straßenkilometer 159,801 Fahrtrichtung Wien, gelenkt hat. Der Beschwerdeführer habe die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

Damit habe der Beschwerdeführer gegen § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verstoßen. Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 140 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Weiter wurde dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 14 Euro aufgetragen.

Die belangte Behörde begründete dies damit, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21.11.2023 Uhr als Zulassungsbesitzer des genannten KFZs aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer das konkret bezeichnete Fahrzeug zum angeführten Tatzeitpunkt gelenkt habe bzw. eine Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen könne. Diese Lenkererhebung sei mit dem Vermerk "ortsabwesend bis 02.12.2023" retourniert worden. Am 20.12.2023 sei dieses Schreiben erneut versendet und wieder mit dem Vermerk "ortsabwesend bis 30.12.2023“ retourniert worden. Eine weitere Zustellung sei am 08.01.2024 erfolgt. Dieses Schreiben sei mit dem Vermerk "ortsabwesend bis 03.02.2024" retourniert worden.

Eine neuerliche Zustellung der Lenkererhebung sei am 22.01.2024 erfolgt und wurde dieses Schreiben am 13.02.2024 mit dem Vermerk "nicht behoben" an die Behörde retourniert, wobei dieses Schriftstück ordnungsgemäß hinterlegt worden sei.

Aufgrund der wirksamen Zustellung und in Ermangelung einer Auskunftserteilung habe der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 102 Abs 3 KFG 1967 erfüllt.

I.2. Gegen dieses Strafkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer fristgerecht erhobene Beschwerde vom 20.05.2024. Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens. Begründend bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er sei zum Zeitpunkt der Zustellung ortsabwesend gewesen. Aus diesem Grund sei eine Zustellung nicht erfolgt und das übersendete Schriftstück habe den Beschwerdeführer nie erreicht. Als Beweis führt der Beschwerdeführer einen Screenshot einer Abwesenheitsmitteilung der Post, welche einen Zeitraum vom 20.11.2023 bis 25.11.2023 betrifft.

I.3. Mit Schreiben vom 29.05.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde sowie den zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne selbst eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Behördenakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil eine solche von keiner der Parteien beantragt wurde und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG). Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich überdies bereits aus den Akten, sodass eine weitere Klärung der Rechtssache im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten ist.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem pol. Kennzeichen X.

Mit dem an die Wohnadresse des Beschwerdeführers („Adresse, X“) adressierten Schreiben der belangten Behörde vom 21.11.2023 zu GZ: BHLL/923100091284/23 hat diese den Beschwerdeführer als „*Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 02.09.2023 um 19:06 Uhr das Kraftfahrzeug in Asten, A 1, StrKm 159,801, Fahrtrichtung Wien gelenkt hat. […] Kann der/die Zulassungsbesitzer(in) diese*

Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.“

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mittels RSb-Briefs übersendet und von der Post mit dem Vermerk „ortsabwesend bis 2.12.2023“ an die belangte Behörde retourniert.

Am 20.12.2024 wurde die Lenkererhebung neuerlich dem Beschwerdeführer mittels RSb-Briefs übersendet und von der Post mit dem Vermerk „ortsabwesend bis 30.12.2023“ an die belangte Behörde retourniert.

Am 08.01.2024 wurde die Lenkererhebung abermals dem Beschwerdeführer mittels RSb-Briefs übersendet und von der Post mit dem Vermerk „ortsabwesend bis 03.02.2024“ an die belangte Behörde retourniert.

Am 22.01.2024 wurde die Lenkererhebung wiederum dem Beschwerdeführer mittels RSb-Briefs übersendet. Von der Post wurde der RSb-Brief mit dem Vermerk „Hinterlegung bei der Post Geschäftsstelle: X; Beginn der Abholfrist: 24.01.2024; Verständigung zur Hinterlegung: in Abgabeeinrichtung eingelegt“ an die belangte Behörde am 13.02.2024 retourniert.

Der Beschwerdeführer hat bei der Post am 22.01.2024 Abwesenheitsmitteilungen in Auftrag gegeben. Der Auftrag für diese Abwesenheitsmitteilungen wurde von der Post für die Zeiträume 25.01.2024 bis 27.01.2024 und 30.01.2024 bis 03.02.2024 bestätigt.

Eine Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers von seiner Wohnadresse zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Lenkererhebung am 24.01.2024 konnte nicht festgestellt werden.

Im Register über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers scheinen insgesamt 10 rechtskräftige, nicht getilgte Strafen auf, wobei 6 dieser Strafen wegen Übertretungen des KFG 1967 verhängt wurden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Insbesondere was die Lenkererhebung und die Zustellungsversuche derselben betrifft, sind diese durch die entsprechenden Schriftstücke dokumentiert. Dass die Lenkererhebung vom Beschwerdeführer nicht beantwortet wurde, ist unstrittig und wird auch vom Beschwerdeführer nicht behauptet, weil das Schriftstück tatsächlich von der Post retourniert wurde und damit dem Beschwerdeführer physisch nicht zugekommen ist.

Strittig ist im konkreten Fall die Rechtsfrage der Zustellung bzw. die dahinterstehende Frage der Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers von der Abgabestelle, seiner Wohnadresse.

Der Beschwerdeführer hat im Zuge des Verfahrens durch Übermittlung von Screenshots von Auftragsbestätigungen an die Post vom 22.01.2024 dargetan, dass der Auftrag für Abwesenheitsmitteilungen für die Zeiträume 25.01.2024 bis 27.01.2024 und 30.01.2024 bis 03.02.2024 von der Post bestätigt wurden. Inwieweit der Beschwerdeführer zu diesen Zeiträumen tatsächlich von der Abgabestelle abwesend war, lässt sich diesem Dokument nicht entnehmen. Es ist gerichtsnotorisch, dass die Post entsprechende Aufträge zu Abwesenheitsmitteilungen entgegennimmt und den Auftrag bestätigt, jedoch inhaltlich (also die tatsächliche Ortsabwesenheit des Auftraggebers) nicht überprüft.

Der Beschwerdeführer hat weder im Zuge des Behördenverfahrens (trotz entsprechender Aufforderung im behördlichen Schreiben vom 12.03.2024) noch im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Beweismittel beigebracht, die seine Ortsabwesenheit bestätigen. Nachdem von der Post die Angaben des Auftraggebers – ohne jedwede Prüfung – übernommen werden, kommt einem solchen Dokument auch keine Beweiskraft über die tatsächliche Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers zu.

Was den konkreten Tag der Zustellung durch Hinterlegung, also den 24.01.2024, betrifft, lässt sich aus den oben erwähnten Aufträgen für eine Abwesenheitsmitteilung zur Beantwortung der Frage der Ortsabwesenheit nichts gewinnen: der 24.01.2024 fällt nämlich gerade nicht in einen der in den Auftragsbestätigungen erwähnten Zeiträume.

Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang (im Einspruch gegen die Strafverfügung, nicht aber in der Beschwerde!) aus, dass er den Auftrag zur Abwesenheitsmitteilung bereits am 22.01.2024 erteilt habe (dies ergibt sich aus den Auftragsbestätigungen). Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er die Abwesenheitsmeldung zwar vom 23. bis zum 27.01.2024 beantragt habe, nachdem aber die Post diesen Auftrag erst am 25.01.2024 bestätigt habe, scheine in der Auftragsbestätigung der Zeitraum „25.01.2024 bis 27.01.2024“ auf (und nicht der von ihm beauftragte Zeitraum von „23.01.2024 bis 27.01.2024“).

Diese Ausführungen des Beschwerdeführers können aus folgenden Gründen seine Ortsabwesenheit am 24.01.2024 nicht dartun: Zum einen basieren diese Auftragsbestätigungen (wie schon oben dargelegt) auf den von der Post ungeprüften Angaben des Beschwerdeführers. Zum anderen lässt sich aus der Auftragsbestätigung nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer tatsächlich die Abwesenheitsmitteilung bereits beginnend mit 23.01.2024 beantragt hat. Wenn der Beschwerdeführer – entsprechend seiner Ausführungen im Einspruch gegen

die Strafverfügung – selbst davon ausgeht, dass „*es oft 3 Tage [dauert] bis die Ortsabwesenheit bei der Post durch is*“, drängt sich die Frage auf, warum er dies bei der Beantragung der Ortsabwesenheit – trotz offenbar besseren Wissens – nicht berücksichtigt hat.

Die höchstgerichtliche Rechtsprechung (VwGH 22.11.1994, 94/11/0290) hält dazu fest:

„*Mit der bloßen Behauptung, während der fraglichen Zeit ortsabwesend gewesen zu sein und dem zuständigen Postamt mitgeteilt zu haben, während einer näher genannten Zeit verreist und daher ortsabwesend zu sein, wird bei einem tatsächlichen Aufenthalt an der Zustelladresse kein konkreter Sachverhalt geltend gemacht, der behauptungsmäßig geeignet wäre, eine nach § 17 Abs 3 ZustG relevante Abwesenheit darzutun (Hinweis E 21.9.1988, 88/03/0032; E 15.11.1989, 89/02/0186)“.*

Der Beschwerdeführer gibt im Verfahren und in der Beschwerde an, oft auf Montage zu sein. Er führt allerdings nicht an, wo er sich zum Zeitpunkt der Zustellung durch Hinterlegung konkret aufgehalten hat und bietet dafür auch keinerlei Beweismittel an.

Zwar besteht hinsichtlich der von der Partei des Verwaltungsverfahrens behaupteten vorübergehenden Ortsabwesenheit keine Beweispflicht, sondern lediglich eine mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierende Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes. Ohne nähere Konkretisierung dieser Behauptung in sachverhaltsmäßiger Hinsicht entspricht die Partei dieser Mitwirkungspflicht aber nicht. (VwGH 19.4.2001, 99/06/0049; 27.9.1994, 94/17/0225)

Nachdem der Beschwerdeführer die Möglichkeit der Abwesenheitsmeldung bei der Post kennt und von dieser auch entsprechend Gebrauch macht, kann das erkennende Gericht – nicht zuletzt aufgrund eines fehlenden konkreten Vorbringens zur Ortsabwesenheit und in Ermangelung eines Beweisanbots – am 24.01.2024 eine Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers nicht feststellen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. § 103 Abs 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 19/2019 lautet wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines

Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]

(2)Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.“

III.1.2. § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 35/2023 lautet wie folgt:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1.diesem Bundesgesetz oder

2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder

3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder

4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder

5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder

6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

III.1.3. § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr. 200/1982 idF BGBl I Nr. 5/2028 lautet wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17.

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

III.2. Verpflichtung zur Auskunftserteilung ab Zustellung der Lenkeranfrage/Tatbild:

Um der Auskunftspflicht des § 103 Abs 2 KFG Genüge zu tun, hätte der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person hätten enthalten müssen (VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165 uva.).

Entsprechend der (insoweit unstrittigen) Feststellungen hat der Beschwerdeführer der Lenkeranfrage der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.11.2023 zu GZ: BHLL/x/23 nicht entsprochen und die verlangte Auskunft nicht erteilt bzw. auch niemanden benannt, der die verlangte Auskunft erteilen kann.

Der Beschwerdeführer ist grundsätzlich im Recht, wenn er vorbringt, dass er eine Lenkeranfrage nur dann beantworten muss, wenn ihm diese auch zugestellt wurde. Das ergibt sich unmittelbar aus § 103 Abs 2 KFG, welcher die Frist zur Beantwortung mit zwei Wochen vorschreibt und als fristauslösenden Moment auf den Zeitpunkt der Zustellung abstellt.

Das objektive Tatbild des § 103 Abs 2 KFG wird also nur dann erfüllt, wenn die Lenkeranfrage auch ordnungsgemäß zugestellt und dadurch die Frist zu deren Beantwortung ausgelöst wird.

Wann ein Schriftstück als zugestellt zu betrachten ist, ergibt sich jedoch nicht aus den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, sondern aus den Bestimmungen des Zustellgesetzes.

III.3. Auslösung der Frist zur Beantwortung der Lenkeranfrage aufgrund einer Zustellung durch Hinterlegung:

Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen (§ 17 Abs 1 ZustG). Gemäß § 17 Abs 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen

Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Besteht über die Zustellung durch Hinterlegung eine öffentliche Urkunde, macht diese zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge auch eingehalten wurden. Es ist Sache dessen, dem gegenüber die Zustellung nicht wirksam sein soll, den Gegenbeweis der Vorschriftswidrigkeit der Hinterlegung zu führen (RIS-Justiz RS0040471).

Gegenständlich wurde die behördliche Lenkererhebung – nach mehreren vorausgehenden erfolglosen Zustellversuchen – bei der Post Geschäftsstelle: x hinterlegt. Der Beginn der Abholfrist war der 24.01.2024, wobei die Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt wurde. Diese Umstände ergeben sich aus dem Postrückschein, der eine öffentliche Urkunde darstellt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum § 17 Abs 3 ZustG (vgl. VwGH vom 22.11.1994, 94/11/0290) kann mit der bloßen Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne nähere Angaben und ohne Anbot entsprechender Bescheinigungsmittel das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dargetan werden (vgl. die Erkenntnisse vom 11.09.1985, Zl. 85/03/0051, und vom 11.05.1990, Zl. 89/18/0165, jeweils mit weiterem Judikaturhinweis). Wer entgegen einem Zustellnachweis (Rückschein) das Vorliegen von Zustellmängeln behauptet, hat seine Behauptung entsprechend zu begründen und hiefür Beweise anzubieten, die die vom Gesetz an einen Zustellnachweis geknüpfte Vermutung für eine vorschriftsgemäße Zustellung zu widerlegen geeignet sind (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 25.02.1988, 88/02/0017, mit weiterem Judikaturhinweis).

Bietet die Partei trotz einer behördlichen Aufforderung kein Beweismittel dafür an, dass von ihrer Abwesenheit von der Abgabestelle am Tag der Hinterlegung der Strafverfügung auszugehen gewesen sei, so besteht keine Verpflichtung der Behörde zu weiteren diesbezüglichen Ermittlungen (VwGH vom 08.07.1993, 93/01/0328 mit Hinweis E 28.02.1986, 85/18/0357).

Mit der bloßen Behauptung eines Auslandsaufenthalts (ohne nähere Angaben mit Anbot von Beweisen) kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dargetan werden. (VwGH 28.02.1986, 85/18/0357; 11.09.1985, 85/03/0051)

Zusammenfassend ist – aufgrund der Beweiswirkung des Postrückscheins – davon auszugehen, dass die Lenkererhebung rechtmäßig hinterlegt wurde und ab 24.01.2024 bis zur Rücksendung am 13.02.2024 (somit mehr als 2 Wochen) zur Abholung bereitgehalten wurde. Aufgrund der rechtmäßigen Zustellung wurde

auch die zweiwöchige Frist für die Beantwortung der Lenkererhebung (§ 103 Abs 2 KFG) ausgelöst, welche somit am 07.02.2024 endete.

III.4. Verschulden:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hat der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer hat in Bezug darauf (warum er die Lenkeranfrage nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beantworten konnte) lediglich vorgebracht, dass er ortsabwesend gewesen sei. Damit wird in Wahrheit die Verwirklichung des objektiven Tatbestands bestritten, weil im Falle einer Ortsabwesenheit eine Zustellung nicht erfolgen und folglich auch keine Frist zur Beantwortung einer Lenkeranfrage auslösen kann.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Beschwerdeführer hat das Fehlen von Verschulden also weder behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.

Der Beschwerdeführer hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.
Dem Beschwerdeführer ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs 2 KFG bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde

festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit verwendet hat. Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm nicht erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die besondere Bedeutung der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als etwa unerheblich zu bezeichnen.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Da schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering ist, kommt die Anwendung des § 45 Abs 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz allerdings nicht enthalten.

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 140 Euro verhängt. Die belangte Behörde hat mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers die Einkommens- und Vermögensverhältnisse geschätzt und ist von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro und keinen Sorgepflichten sowie keinem Vermögen bei der Strafbemessung ausgegangen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123). Straferschwerend wurden zehn Verwaltungsvorstrafen, darunter sechs einschlägige Verwaltungsvorstrafen, gewertet.

In Anbetracht dieser Umstände und des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs 1 KFG (bis zu 10.000 Euro) erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 140 Euro als jedenfalls tat- und schuldangemessen.

III.6. Kosten:

Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro, vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner